

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Kultusminister anerkannter Elternverband



Landeselternschaft GS · Karl-Barth-Straße 1 · 53129 Bonn

Die Vorsitzende

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Ingeborg Friebe
Landtag NRW
Platz des Landtags 1

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
Renate Hendricks
Karl-Barth-Straße 1
53129 Bonn
Telefon/Fax (02 28) 23 43 39

40221 Düsseldorf

08.01. 1995

Anhörung zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung am 11.01.1995

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landeselternschaft Grundschulen hatte im vergangenen Jahr zum Sonderschul-
entwicklungsgesetz eine sehr ausführliche Stellungnahme abgegeben. Da sich die jetzige
Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung
gegenüber die Erstfassung nur wenig unterscheidet, erlauben wir uns, Ihnen unsere erste
Stellungnahme zuzuleiten.

**Ausdrücklich begrüßen wir allerdings, daß die Formulierung in § 10, Abs. 11, in der
jetzigen Fassung gestrichen worden ist.**

Zu weiteren Punkten werden wir darüberhinaus in der Anhörung mündlich Stellung
nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Hendricks



Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.

beim Kultusminister anerkannter Elternverband



Landeselternschaft GS · Karl-Barth-Straße 1 · 53129 Bonn

An das
Kultusministerium
z. Hd. Herrn Dr. Besch

40190 Düsseldorf

Die Vorsitzende

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
Renate Hendricks
Karl-Barth-Straße 1
53129 Bonn
Telefon/Fax (02 28) 23 43 39

18.02.1994

Stellungnahme der Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. zum Sonderschulentwicklungsgesetz

Aktenzeichen IC 2.30-10/93

Allgemeine Vorbemerkungen:

Die Landeselternschaft Grundschulen begrüßt und fördert eine vernünftige Integration von Behinderten in der Grundschule. Die bisher gemachten Versuche zeigen, daß bei ausreichenden personellen und räumlichen Voraussetzung die Integration von behinderten Schüler/innen im Grundschulbereich möglich ist. Allerdings sind diese Rahmenbedingungen für jede Form der Integration zu garantieren. Nur dann kann gewährleistet werden, daß weder die behinderten noch die nicht behinderten Schüler über- oder unterfordert werden und eine optimale Förderung aller Kinder erreicht wird.

Die Befürworter der Integration weisen immer wieder darauf hin, daß die gemeinsame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die ungeteilte Anerkennung menschlicher Grundrechte auch für Minderheiten gegeben sein muß. Dieser Aussage stimmen wir uneingeschränkt zu. Es geht nicht an, daß Minderheiten gesellschaftlich ausgegrenzt werden. Eine plurale Gesellschaft muß auch für sie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich machen. Dabei stellt sich jedoch die Frage, wie dieses Ziel zu erreichen ist und ob die schematische gemeinsame Unterrichtung in der Grundschule die geeignete und notwendige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für einen behinderten Menschen darstellt.

Integration in der Schule - ein gesellschaftlicher Reparaturbetrieb?

Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schüler/innen deckt nur einen kleiner Bereich des gesellschaftlichen Lebens ab und stellt keine Garantie für die gesellschaftliche Integration und Akzeptanz von Minderheiten dar. Sicher bietet die gelungene schulische Integration eine fruchtbare Grundlage für die gesellschaftliche Integration. Aber eine schematische, gesetzlich verordnete schulische Integration kann sich leicht zum Feigenblatt der Gesellschaft entwickeln, hinter dem sich ein sonst mangelndes Engagement zum Miteinander versteckt. Eine nicht gelungene schulische Integration kann sich auf die allgemeine Integration geradezu kontraproduktiv auswirken.

In seinem Neujahrsbrief 1993 stellte der Kultusminister fest, daß die Schule nicht der Reparaturbetrieb der Gesellschaft ist. Dieser Aussage des Minister stimmt die Landeselternschaft Grundschulen voll zu. Aber deshalb kann Schule nicht die gesellschaftliche Institution sein, die die Integration von behinderten Menschen im wesentlichen leistet. Andere Institutionen auf der Basis von Freiwilligkeit und Eigeninitiative sind hier mindestens in gleichem Maße gefordert. Und wenn die Schule sich ihrer Aufgabe der Integration stellt, kann das wie in anderen Bereichen nicht ohne Aufwand und Anstrengung geschehen. Das Engagement der Betroffenen ist dazu ebenso gefordert wie die notwendigen organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Schule dient der Bildung der heranwachsenden Generation. Dabei muß Schule alle Möglichkeiten ausschöpfen, diesem Bildungsauftrag für alle Kinder nachzukommen. Dieser Bildungsauftrag bezieht sich auch auf die behinderten Kinder, aber gleichermaßen auch auf alle anderen. Der Integrationsgedanke darf deshalb keine höhere Priorität haben als der allgemeine Bildungsauftrag, den die Schule hat. Integration darf nicht zum Selbstzweck werden, sondern muß die optimale Förderung aller Kinder gewährleisten. Nur so kann vermieden werden, daß schulische Integration zum Reparaturbetrieb der Gesellschaft degradiert wird.

Leider wissen wir aus Beispielen, bei denen Integrationsversuche abgebrochen worden sind, daß die optimale Förderung aller Kinder längst nicht immer erreicht worden ist. Diese Beispiele belegen, daß eine ausreichende und integrative Förderung aller Kinder nur unter geeigneten Bedingungen erreichbar ist.

Personelle Situation an den Grundschulen ist unzureichend, um flächendeckend Integration zu ermöglichen

Bei der jetzigen personellen und finanziellen Ausstattung der Grundschulen sind die meisten Schulen mit der Integration von behinderten Schüler/innen überfordert. Wer derzeit etwas anderes behauptet, verkennt die Realitäten in den Schulen oder verbreitet bewußt die Unwahrheit.

Durch die Änderung des Schulpflichtgesetzes werden vor allem bei den Eltern von behinderten Schüler/innen Erwartungen geweckt, die die Schulen vielfach nicht real umsetzen können.

Wer eine solche Änderung des Schulpflichtgesetzes vorsieht, muß auch die Konsequenzen daraus tragen. Die bedeuten: eine ausreichende Anzahl von Sonderschullehrern und Grundschulpädagogen für die Grundschulen, eine veränderte Lehrerausbildung und Klassengrößen von maximal 24 Schüler/innen in der Grundschule. Oder er nimmt eine Minderung der Qualität der Ausbildung in der Grundschule bewußt in Kauf.

Tatsache ist jedenfalls, daß die Klassengrößen in den Grundschulen permanent ansteigen. Die Schüler-Lehrer-Relation ist gerade wieder zuungunsten der Grundschule verändert worden und eine ausreichende Anzahl von Grund- und Sonderschullehrern wird nicht eingestellt.

Die bisherige Bildungspolitik der Landesregierung läßt deshalb nicht viel Hoffnung aufkommen, daß eine sinnvolle Integration möglich wird. Dem können auch die für die Integration besonders ausgewiesenen Stellen nicht grundlegend abhelfen.

Integrationsgedanke wird derzeit einseitig zugunsten behinderter Kinder gesehen Förderung von Hochbegabten findet in der Änderung des Schulpflichtgesetzes keine Berücksichtigung

Den gesamten Bemühungen um die Integration von Behinderten stehen interessanterweise keine Initiativen der Landesregierung gegenüber, hochbegabten Schüler/innen die

Förderung zukommen zu lassen, die für sie eine optimale Bildung und Integration (!) in die Gesellschaft bedeuten würden.

Als besonders eklatantes Beispiel möchten wir hier einen Fall aus der Bodelschwingh-Schule in Bonn anführen. Die Schule sah sich nicht in der Lage, die Hochbegabung eines Schülers in der Integrationsklasse überhaupt zu erkennen, geschweige denn, die Integration dieses Schülers in die Klasse zu ermöglichen. Erst als die Eltern sich gegen die beabsichtigte Überweisung des Schülers an eine Schule für Erziehungshilfe wehrten, wurde festgestellt, daß dieser Schüler über einen weit über dem Durchschnitt liegenden Intelligenzquotienten verfügte. Nach dem Besuch beim schulpsychologischen Dienst wurde ihm dann das Überspringen einer Klasse ermöglicht.

Dieser Fall zeigt besonders deutlich, daß sich bislang in den Köpfen der Pädagogen, der Verantwortlichen in der Schulaufsicht und im administrativen Bereich nur ein einseitiges Bewußtsein von der Andersartigkeit und dem Integrationsbedarf von Behinderten herausgebildet hat. Dabei ist längst hinreichend bekannt, daß auch die Hochbegabten besondere Schwierigkeiten und Förderungsbedürfnisse haben. Wo diesen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird, stellen sich leicht Fehlentwicklungen ein, bei denen die Schule für Erziehungshilfe oft nicht mehr ferne ist.

Abgesehen davon, daß die bisherige Ignoranz den Bedürfnissen der Hochbegabten selbst nicht gerecht wird, stellt sie eine unverständliche Verschwendung wertvoller gesellschaftlicher Ressourcen dar, die wohl nur durch ideologische Voreingenommenheit erklärbar ist. Die angemessene Förderung der Hochbegabten würde ein Humankapital heranbilden, das sich auf Wohlstand und Gemeinwohl der kommenden Generation positiv auswirken würde.

Bei einer Änderung des Schulpflichtgesetzes müßte auch ein Passus mit eingebracht werden, der die Förderung und Integration von hochbegabten Schüler/innen vorsieht. Für die Betreuung dieser hochbegabten Schüler/innen müssen spezielle Fördermöglichkeiten geschaffen und ein erhöhter Personalschlüssel zur Verfügung gestellt werden.

Rahmenbedingungen für die Integration - oder ein Paradoxon: Explosionsartiger Anstieg von behinderten Schüler/innen im Stadtgebiet Bonn

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine seit ca. 13 Jahren laufende Integrationsentwicklung an den den nordrhein-westfälischen Schulen im Schulpflichtgesetz verankert werden. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sollten sorgfältig berücksichtigt werden.

So begann die Integration von behinderten Schüler/innen u.a. in der Bodelschwingh-Schule in Bonn, in der geradezu traumhafte Rahmenbedingungen existierten: Kleine Klassen, Lehrer-Doppelbesetzung usw. Diese optimalen Bedingungen wurden dann noch für den Sekundarstufen-Versuch in der Gesamtschule Bonn I vom Kultusminister genehmigt. Für die Ausweitung des Versuches in einen Flächenversuch im Stadtgebiet Bonn-Beuel wurden dann die Rahmenbedingungen bereits deutlich abgespeckt.

In diesem Flächenversuch zeigte sich dann deutlich, daß bei einer kostenneutralen und wohnortnahen Regelung erhebliche personelle Engpässe entstehen.

Die aktuellen Zahlen über die Sonderschulaufnahmeverfahren in Bonn sollten jeden erschrecken lassen. Denn die Anzahl der behinderten Schüler/innen liegt in Bonn weit über dem Landesdurchschnitt!

Dies liegt nicht an einer andersartigen oder veränderten Bevölkerungspopulation in Bonn, sondern vielmehr daran, daß die Zuweisung von Sonderschullehrerstunden in dem Flächenversuch von der Anzahl der behinderten Schüler/innen abhängig ist, die eine Schule besuchen. Aus dem Ergebnis wird deutlich, daß der Integrationsgedanke in Bonn in durchaus konsequenter Weise zu eine Frage der Ressourcen-Verteilung wird. Wer

genügend viele behinderte Schüler nachweist, bekommt auch zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen.

Es zeigt sich so, daß die kostenneutrale Regelung der Integration im Bonner Flächenversuch zu absurden Verwaltungsvorgängen führt. Schüler/innen, die unter anderen Voraussetzungen normal in den Klassen mitgeführt würden, kommen in den zweifelhaften Genuß eines Sonderschul-Aufnahme-Verfahrens. Eine wahrhaft merkwürdige Form von Integration: Die Behinderten, die wir integrieren, definieren wir erst mal selber. Alles nach dem Motto: "Der Zweck heiligt die Mittel".

Wir bedauern es sehr, daß dieses Phänomen bislang an keiner Stelle gewürdigt worden ist. Auch im Abschlußbericht des Kultusministers zur Integration in der Grundschule findet sich kein Hinweis hierauf. Entsprechende Zahlen können mit Sicherheit über das Bonner Schulamt oder das Gesundheitsamt abgefragt werden. Das Ergebnis einer Überprüfung dieses Sachverhalts, die uns der Minister in einem Gespräch zugesagt hatte, steht bislang noch aus.

Derartige Konsequenzen sind eine Folge der unrealistischen Vorgaben für die kostenneutrale Integration von Behinderten. Auf diese Weise werden so die Sonderschullehrerstunden und die Ermäßigungsstunden für die Klassenlehrer erhöht, indem eine ausreichende Anzahl an behinderten Schüler/innen vorliegt.

Auf einen weiteren Effekt muß hingewiesen werden. Die Integrationsklassen in Bonn sind in der Regel deutlich kleiner als die Normal-Klassen. Zudem haben bislang Bonner Grundschulen, die an der Integration beteiligt waren, eine höhere Lehrerzuweisung erhalten als andere. Dies ist von der Sache her durchaus begründet. Es bedeutet aber, daß Integrationsklassen personell besser versorgt werden als andere Grundschulen, ohne daß es hierfür eine formelle Stellenzuweisung gibt. Damit wird im Modellfall die Kostenneutralität unterlaufen, die bei flächendeckender Anwendung aus politischen Gründen gewahrt werden wird. Die Ergebnisse der Modellversuche führen daher in Hinblick auf die Regelleitung in die Irre.

Grundlegende Änderungen des Schulsystems in Salami-Taktik

Mit Bedauern stellen wir fest, daß der Kultusminister die Rechtsverordnungen, die die näheren Rahmenbedingungen regeln müssen, wieder einmal nicht gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf vorgelegt hat. Damit ist eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf nur vorbehaltlich der entsprechenden Rechtsverordnungen möglich.

Es bleibt uns als den Bürgern völlig unklar, wie Landtagsabgeordnete einem Gesetz zustimmen können, dessen maßgebliche Ausführungsbestimmungen bei Abstimmung des Gesetzes noch nicht vorliegen.

Neben der Rechtsverordnung, in der die Rahmenbedingungen für die integrative Beschulung geregelt werden, müssen auch die Ausbildungsordnung Grundschule und die Regelungen für das SAV (Sonderschul-Aufnahme-Verfahren) geändert werden. Die Ausbildung in der Grundschule sieht nach der bisherigen Ausbildungsordnung eine **zielgleiche Ausbildung** vor. Der neue Gesetzentwurf bedingt die zieldifferenzierte Unterrichtung in der Grundschule.

Das bedeutet eine grundlegende Änderung des Bildungsauftrages der Grundschule. Daß die dem entsprechende Änderung der Ausbildungsordnung nicht parallel zum Gesetzesentwurf vorgelegt wird, halten wir für unlauter.

Veränderungen für die Grundschule

War die Integration von behinderten Schüler/innen bislang nur im Rahmen von Modellversuchen oder mit Genehmigung der Schulaufsicht möglich, so besteht in Zukunft für alle Grundschulen die theoretische Möglichkeit, behinderte Schüler/innen am Besuch des allgemeinen Unterrichtes teilnehmen zu lassen.

Dies muß zwangsläufig zu einer Veränderung der Ausbildungsordnung Grundschule in folgenden Bereichen führen:

- § 3 Aufnahme in die Grundschule
- § 7 Unterrichtsfächer und Stundentafel
- § 8 Unterrichtsorganisation
- § 9 Leistungsbewertung
- § 10 Zeugnisse

Die integrative Beschulung von Kindern in der Grundschule hat zur Folge, daß in der Grundschule in Zukunft nicht mehr zielgleich unterrichtet wird. Der zieldifferenzierte Unterricht kann die allgemein verbindlichen Lehrpläne, die den Bildungsgang der Grundschule sicherstellen, aushöhlen. Damit wird eine grundlegende Änderung des Ausbildungsgangs der Grundschule eingeleitet.

Interessanterweise hat er Kultusminister die Diskussion um die Noten und die Zeugnisse in der Grundschule bereits jetzt selber in Gang gesetzt. Demgemäß ist mit der Vorlage einer auch in diesem Punkt veränderten Ausbildungsordnung Grundschule in nächster Zeit zu rechnen.

Die Landeselternschaft Grundschulen weist darauf hin, daß sie die derzeitige Ausbildungsordnung Grundschule und die verpflichtenden Lehrpläne als unabdingbare Voraussetzung für den Bildungsgang der Grundschule ansieht.

Integrative Beschulung darf nicht zu einer Reduzierung des Bildungsangebotes der nicht behinderten Schüler/innen führen. Für jedes integrativ zu beschulende Kind ist ein eigener Bildungs- und Erziehungsplan zu erstellen, der sich an den Richtlinien der jeweiligen Sonderschulen orientiert, ohne dabei Auswirkungen auf die Leistungsanforderungen an die übrigen Schüler zu haben. In ähnlicher Weise sind auch für hochbegabte Kinder Bildungspläne zu erstellen, die ihren besonderen Anforderungen gerecht werden.

Voraussetzungen für die Integration in der Grundschule

Bereits im Abschlußbericht des Kultusministeriums vom 8. Dezember 1993 "Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder in der Grundschule" heißt es: "Bei den nichtbehinderten Kindern wird eine günstigere Lernentwicklung durch die konsequente Umsetzung der Grundschulrichtlinien und Betonung individualisierendes und differenzierendes Lernens, durch gegenseitige Rücksichtnahme, handlungsorientierte Ansätze, durch die höhere Lehrerzuwendung in Phasen von Doppelbesetzungen und die Betonung selbstbestimmten Lernens bewirkt." (Regierungspräsident Detmold)

Damit sind die wichtigsten Eckpfeiler einer günstigen und erfolgversprechenden Integration beschrieben.

- 1. Die konsequente Umsetzung der Grundschulrichtlinien
- 2. Individualisierendes Lernen
- 3. Höhere Lehrerzuwendung durch Doppelbesetzung
- 4. Selbstbestimmtes Lernen durch konsequentes Heranführen und Steuern der Schüler/innen

Alle vier Voraussetzungen finden wir bei den ständig ansteigenden Klassengrößen im Grundschulbereich kaum noch. Die konsequente Durchführung der Richtlinien mit allen pädagogischen Aussagen wird in den wenigsten Klassen erreicht. Der Arbeitsaufwand wäre für die Lehrer/innen nach menschlichem Ermessen kaum zu schaffen. Eine Doppelbesetzung in den Integrationsklassen ist nur in wenigen Stunden überhaupt möglich.

Die Mindestforderung für eine erfolgreiche Integration müßte deshalb lauten: Integrationsklassen benötigen mindestens eine Sockel von fünf (5) Sonderschullehrerstunden. Darüber hinaus muß der Sonderschullehrerbedarf sich an dem festzustellenden Förderbedarf der behinderten Kinder orientieren.

Eine Doppelbesetzung der Integrationsklassen muß weitestgehend garantiert sein. Die Klassengrößen müssen deutlich unter dem Richtwert liegen. Eine kostenneutrale Integration wird als unrealistisch abgelehnt. Sie fördert Illusionen und beeinträchtigt massiv die Qualität der Schule für Behinderte und Nichtbehinderte.

Lehrer/innen, die in einer Integrationsklasse unterrichten, benötigen **Supervision** und sollten zusätzliche Beratungsstunden erhalten. In der Folge muß die integrative Beschulung zu einer veränderten Lehrerausbildung führen.

Zurück zur Dorfschule

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf legt den Eindruck nahe, daß seine Befürworter unbewußt die Rückkehr zur alten, nostalgischen Dorfschule betreiben. War doch die Integration von behinderten Schüler/innen dort eine Selbstverständlichkeit. Jedoch nicht in der Form, wie wir es heute für richtig halten. Wer dies also heute als pädagogische Aufgabe für alle Schulen und somit für alle Klassen fordert, muß dabei deutlich erkennen, daß hierfür ein anderer Aufwand erforderlich ist. Die Dorfschulen existieren nicht mehr, die Lehrer/innen von damals nicht, und auch nicht mehr die damaligen Zielvorstellungen.

Alle Integrationsversuche haben gezeigt, daß man unter bestimmten personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen und aufbauend auf des Engagement von Eltern und Lehrern Integration in der Grundschule erreichen kann. Aber was passiert, wenn diese Bedingungen nicht mehr vorhanden sind? Wenn ein Klima der Frustration, der latenten Aggression und der Unzufriedenheit sich in den Integrationsklassen breit macht, weil man zum kümmernden Normalfall geworden ist.

Ein wesentliches Merkmal der Integrationsklassen bisher war die herausragende Situation: sowohl bei den Eltern, die sich bewußt für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder in einer solchen Klasse entschieden hatten, als auch bei den Lehrer/innen, die sich bewußt für diesem Ziel verschrieben hatten. Wenn dieses besondere Engagement wegfällt, wird der Integration ein wesentlicher Erfolgsfaktor entzogen. Deshalb sollte unbedingt **auch in Zukunft die Frage der Teilnahme an einer Integrationsklasse freiwillig** sein.

Stellungnahme im einzelnen:

§ 7 Schulpflichtgesetz:

Neu Absatz 1 b Satz 3

Schulpflichtige, die aufgrund einer Hochbegabung im allgemeinen Unterricht nicht ausreichend gefördert werden, erhalten zusätzliche Förderangebote oder die Möglichkeit, durch Privatunterricht ihren Begabungen entsprechend gefördert zu werden.

Neu Absatz 1 c):

wird wie folgt geändert:

In der Primarstufe kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in der Grundschule erfolgen, **soweit die Schulkonferenz der Grundschule entschieden hat**, daß die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung vorhanden ist. Diese Entscheidung ist für jeden Fall der Integration neu herbeizuführen.

Danach wird eingefügt:

Die Unterrichtung in der Grundschule erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule. Die Ausbildungsordnung Grundschule ist maßgeblich für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule. Die sonderpädagogische Förderung von Sonderschülern in der Grundschule sollte unter Berücksichtigung der besonderen Lernziele der Sonderschule erfolgen.

Zu Abs. 3:

Streichung des Satzes 2

Dieser Satz ist in einem Gesetzestext völlig überflüssig. Schulversuche werden in § 4 SchVG geregelt und bedürfen nicht der Aufnahme in das Schulpflichtgesetz.

Zu Abs. 4:

Die Formulierung in Absatz 4 ist blauäugig und geht an den Erfordernissen der Schulen vorbei. Wer den Schulen von vorneherein vorschreibt, daß sie in der Regel keinen erhöhten Personalaufwand haben dürfen, fordert das Scheitern der Integrationsbemühungen und eine zusätzliche Stigmatisierung von Grundschulern/innen heraus.

Es müßte vielmehr lauten:

Der gemeinsame Unterricht gemäß Absatz 2 und 3 setzt ein erhöhtes Stundenkontingent für jede Klasse voraus. Für jede Integrationsklasse werden deshalb 5 zusätzliche Basis-Lehrer-Stunden zur Verfügung gestellt. Darüberhinaus soll sich der Lehrbedarf gegenüber dem Unterricht in der Sonderschule nicht erhöhen.

Abs. 5:

Als Satz 3 muß eingefügt werden: Die Entscheidung ist den Eltern schriftlich und ausführlich zu begründen.

Es bleibt völlig offen, welche Rechte und Möglichkeiten Eltern bei der Entscheidung haben. Die Aussage "die Eltern sind zu beteiligen" muß präzisiert werden. Es fehlen überprüfbar objektivierbare Aussagen, wann und wieso sich die Schulaufsicht gegen oder für den Wunsch der Eltern entscheidet. Es muß eine Verpflichtung der Schulaufsicht geben, die Entscheidung schriftlich und ausführlich zu begründen.

Abs. 6:

Wie in unseren Vorbemerkungen bereits ausgeführt, weisen wir darauf hin, daß die Stellungnahme zur Änderung dieses Gesetzes eigentlich nur möglich ist, wenn die entsprechende Rechtsverordnung dem Landtag und den Verbänden mit vorgelegt wird.

Der Absatz 6 wird in seiner jetzigen Fassung abgelehnt.

Artikel 2 Schulverwaltungsgesetz:

Die Landeselternschaft lehnt die Bildung von Sonderklassen an allgemeinbildenden Schulen ab. Durch diese Bildung werden die Schüler in besonderem Maße ausgegrenzt,

weil die Stigmatisierung dieser Klassen auch bei erhöhtem pädagogischen Engagement der Lehrer/innen nicht verhindert werden kann. Fernerhin sehen wir die Gefahr, daß in solchen Klassen dem Bildungsanspruch der behinderten Kinder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann.

An berufsbildenden Schulen kann die Einrichtung von Sonderklassen ein brauchbares Mittel sein, um eine begabungsgerechte Förderung von behinderten Schülern auch im Rahmen der beruflichen Bildung zu ermöglichen.

Die Bündelung von Sonderschulen unterschiedlicher Typen ist nur dann zulässig, wenn in diesem System sichergestellt wird, daß die Förderung von allen Schülern nach den optimalsten Bedingungen erfolgt. Das differenzierte Sonderschulwesen ist in seinem Fördererfolg unstrittig und muß die Möglichkeit behalten, sich auch differenziert fortentwickeln zu können. Dazu braucht es unterschiedliche Rahmenbedingungen.

§ 10 Abs. 12

Der Wegfall der Verpflichtung für den Schulträger, Sonderschulen für Erziehungshilfe, Lernbehinderte und Sprachbehinderte in der Primarstufe zu errichten und fortzuführen, mag dem Land und den Kommunen in Zeiten der Geldknappheit gelegen kommen. Die beste Förderung aller behinderten Schüler läßt sich aber mit der Abschaffung der Sonderschulen im Primarbereich nicht sicherstellen.

Hierdurch wird zudem das Bestimmungsrecht der Eltern, bei der Entscheidung über den Förderbedarf ihres Kindes mitzuentcheiden, deutlich eingeschränkt bis aufgehoben.

Gleichzeitig werden die ansässigen Grundschulen unabhängig davon, ob die personellen und räumlichen Gegebenheiten vorliegen, gezwungen, die sonderpädagogische Förderung von behinderten Schüler/innen mit zu übernehmen. Bei der derzeitigen personellen Entwicklung an den Schulen und den ansteigenden Schülerzahlen ist eine solche Regelung keiner Grundschule zuzumuten.

Wenn, wie in § 7 Schulpflichtgesetz ausgeführt, die Regelförderung in der Sonderschule stattfindet, wird durch diese Regelung das Schulpflichtgesetz bereits wieder unterlaufen. Gleichzeitig ist zu befürchten, daß durch das Fehlen von bestimmten Sonderschulen für solche Schüler, die nach dem Willen ihrer Eltern aus guten Gründen trotzdem eine Sonderschule besuchen sollen, noch weitere Fahrwege als bisher in Kauf zu nehmen sind.

Entsprechende Situationen wurden durch die Schließung von kleinen Sonderschulen für lernbehinderte und sprachbehinderte Schüler bereits heraufbeschworen.

Wenn die Eltern von Sonderschülern eine Sonderschule für ihre Kinder wünschen, muß gleichzeitig eine Errichtungsklausel für Sonderschulen mit ins SchVG aufgenommen werden. Denkbar wäre das z.B. analog zur Errichtungsklausel der Gesamtschule:

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Sonderschule zu errichten, wenn in einem Jahrgang die Mindestklassenfrequenz für eine entsprechende Sonderschule durch Anmeldungen der Eltern beim Schulträger vorliegen. Sonderschulen können auch in jahrgangsübergreifenden Klassen errichtet werden.

R. Hendricks

Renate Hendricks